

69d - VK - 29/2016

Leitsätze:

1. Im Rahmen der Bieterinformation gemäß § 101a Abs. 1 Satz 1 GWB ist der Auftraggeber bei der Angabe der Gründe der Nichtberücksichtigung zu einer weiter ins Detail gehende Begründung der Wertungsentscheidung nicht gehalten, insbesondere muss sie in ihrer Tiefe nicht der Begründung eines Verwaltungsaktes entsprechen.
2. Die Wartefrist gemäß § 101a Abs. 1 Satz 3 GWB beginnt am Tag nach der Absendung der Bieterinformation durch den Auftraggeber.
3. Ein Begleitschreiben eines Bieters, welches er zusätzlich seinem Angebotschreiben beigefügt hat, zählt nicht zu den Vergabeunterlagen.
4. Das einen Verstoß gegen § 13 Abs. 1 Ziff. 3 EG VOB/A begründende Fehlen einer Preisangabe liegt dann nicht vor, wenn Menge und Einheitspreis angegeben sind und nur die Multiplikation fehlt.
5. § 16 Abs. 4 Nr. 1 EG VOB/A stellt, dass der angegebene Einheitspreis maßgeblich für eine eventuelle rechnerische Korrektur ist. Dieser darf vom Auftraggeber nicht verändert werden. Einzig zulässige Korrekturen, welche der Auftraggeber bei der rechnerischen Bewertung der Angebote vornehmen darf, sind Additionsfehler und Multiplikationsfehler.

Stichworte: Umfang der Bieterinformation; Beginn der Wartefrist; Bestandteile der Vergabeunterlagen; Fehlen von Preisangabe; Zulässige Korrekturen bei Preisangaben; Rechenfehler bei der Angebotserstellung

Normen: §§ 101a Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 GWB; §§ 13 Abs. 1 Ziff. 3, 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und Abs. 4 EG VOB/A;

Streitgegenstand: Installation vom Mess-, Steuer- und Regeltechnik in einer Klinik
offenes Verfahren nach VOB/A

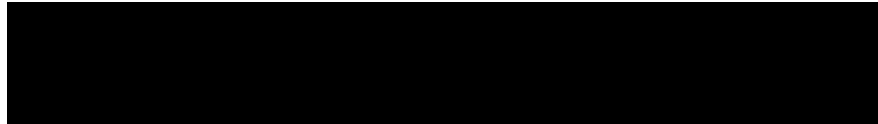
Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

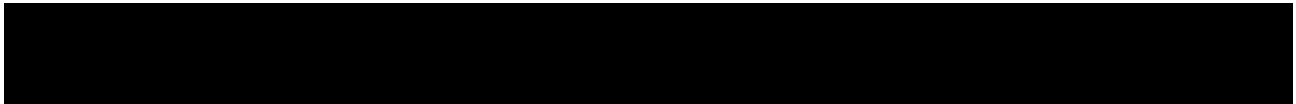


- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

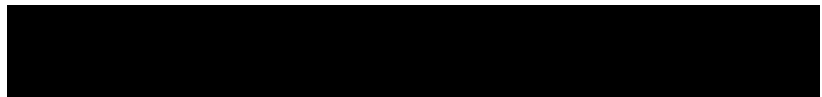


gegen



- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:



beigetragen:




- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigte:



wegen

Installation von Mess-, Steuer- und Regeltechnik (MSR) in der 

offenes Verfahren nach VOB/A

hat die 1. Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt durch den Vorsitzenden Regierungsdirektor Harnisch, die hauptamtliche Beisitzerin Regierungsdirektorin Ulber und den ehrenamtlichen Beisitzer Regierungsobererrat Wentz

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 2016
am 20. Dezember 2016 beschlossen:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen trägt die Antragstellerin.

- III. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.
- IV. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin und durch die Beigeladene wird für notwendig erklärt.

Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin schrieb mit Auftragsbekanntmachung vom 19. Januar 2016 die Vergabe eines Bauauftrages zur Installation von Mess-, Steuer- und Regeltechnik (MSR) in der [REDACTED] [REDACTED] im offenen Verfahren nach VOB/A europaweit aus (EU-ABl. [REDACTED]; HAD-Ref.: [REDACTED]).

In Ziff. IV.2.1 dieser Bekanntmachung wurde als alleiniges Zuschlagskriterium der Preis bestimmt; gemäß Ziff. II.1.9 der Bekanntmachung waren Nebenangebote nicht zugelassen.

In der Folgezeit gaben Antragstellerin und Beigeladene jeweils ihr Angebot fristgerecht ab. Dabei verwendete die Antragstellerin ein Begleitschreiben, datierend vom 1. März 2016, das ihrem Angebotsschreiben vom selben Tage in Form des Formblatts Nr. 213 aus dem Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) (VHB-Formblatt), Ausgabe 2008, Stand September 2012, vorangefügt war.

Am 3. März 2016 wurden die sieben zugelassenen Angebote geöffnet, darunter das der Antragstellerin mit einem Angebotspreis von [REDACTED] € und das der Beigeladenen mit [REDACTED] €. Damit hatte zu diesem Zeitpunkt das Angebot der Antragstellerin den ersten Platz inne, das der Beigeladenen belegte den vierten Platz.

Nach Durchführung der fachtechnischen und rechnerischen Prüfung der Angebote durch das Planungsbüro [REDACTED] versah dieses am 5. April 2016 die Angebote jeweils mit Grüneintragungen und Stempelvermerken. Danach wurde nun ein Angebotspreis bei der Antragstellerin i.H.v. [REDACTED] € und bei der Beigeladenen i.H.v. [REDACTED] € errechnet. Damit war nunmehr das Angebot der Beigeladenen erstplatziert und das der Antragstellerin zweitplatziert.

Mit Schreiben vom 26. April 2016 wurde an die Antragstellerin die Bieterinformation versendet, wonach ihr Angebot nichtberücksichtigt wird, da ein niedrigeres vorliege; zudem wurde ihr mitgeteilt, dass der Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen erteilt werden soll. Bei der Adressierung dieses Schreibens wurde allein mit der Zielort falsch benannt.

Am 3. Mai 2016 ging das Schreiben bei der Antragstellerin ein.

Diese rügte mit Schreiben vom 9. Mai 2016, dass wegen der fehlerhaften Adressierung keine ordnungsgemäße Bieterinformation erfolgt sei und dass Angebotsprüfung und -wertung nicht korrekt durchgeführt worden seien; dafür spräche die Differenz zwischen den Angebotspreisen von Antragstellerin und Beigeladenen, die vor und nach der Prü-

fung dieser Angebote bestanden hatte. Dies könne entweder auf einem erheblichen Rechenfehler beruhen, der fehlende Sachkunde und mangelnde Zuverlässigkeit der Beigeladenen aufzeigen würde, oder der Preis sei unrechtmäßig reduziert worden.

Am 11. Mai 2016 teilte die Antragsgegnerin ihr per E-Mail mit, dass sie der Rüge nicht abhelfen wird, weil die festgestellten Rechenfehler im Angebot der Beigeladenen keinen Rückschluss auf deren mangelnde Eignung zulassen würden, zumal diese ihr aus anderen Bauvorhaben als fachkundig und zuverlässig bekannt sei. Zudem unterrichtete sie die Antragstellerin darüber, dass sie wegen des verzögerten Eingangs der Bieterinformation bei ihr den Zuschlagstermin auf den 17. Mai 2016 verschoben hatte.

Mit Schriftsatz vom 13. Mai 2016 stellte die Antragstellerin ihren Nachprüfungsantrag, den sie im Wesentlichen mit dem Inhalt ihrer erhobenen Rügen begründete. Zusätzlich trug sie zur Begründung vor, dass die Bieterinformation auch deswegen den Anforderungen von § 101a GWB zuwiderliefe, weil sie nicht aussagekräftig und nicht nachvollziehbar sei; sie enthalte nur eine Wiederholung der Kriterien und eine lediglich abstrakte Darlegung der Gründe für die Nichtberücksichtigung. Zudem verstoße die Zuschlagsfrist sowohl beim ursprünglichen Termin (12. Mai 2016) als auch beim neuen Termin (17. Mai 2016) gegen die 15-tägige Wartefrist. Auch sei das Angebot der Beigeladenen wegen der vielen Rechenfehler nicht eindeutig, die Korrektur der Antragsgegnerin würde gegen das Transparenzgebot und gegen das Nachverhandlungsverbot verstoßen. Schließlich sei die Wertung vergaberechtswidrig, weil die Antragsgegnerin nachträglich personenbezogenes Kriterium verwendete hätte, indem sie – wie aus ihrer Bieterinformation hervorgeht – geäußert hatte, dass die Beigeladene ihr aus anderen Bauvorhaben als fachkundig und zuverlässig bekannt sei.

Sie beantragt wie folgt:

1. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, bis zu einer Entscheidung der Vergabekammer im hiesigen Nachprüfungsverfahren den Zuschlag im Rahmen des zugrundeliegenden Vergabeverfahrens nicht zu erteilen.
2. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin durch die beabsichtigte Vergabe zugunsten eines anderen Bieters in ihren Rechten verletzt ist.
3. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, die Nichtberücksichtigung des Angebots der Antragstellerin rückgängig zu machen.
4. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, das Angebot der Antragstellerin unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer wieder in die Wertung aufzunehmen.
5. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Angebotswertung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen.
6. Die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin wird gemäß § 128 Abs. 4 GWB (a.F.) für notwendig erklärt.
7. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Antragstellerin werden der Antragsgegnerin auferlegt.
8. Einsicht in die Vergabeakten zu gewähren.

Die Vergabekammer übermittelte den Antrag am selben Tage an die Antragsgegnerin, gab ihr Gelegenheit zur Stellungnahme und forderte von ihr fristsetzend die Vergabeakten an. Der Antrag ging bei ihr an diesem Tag ein.

Mit Schriftsatz vom 24. Mai 2016 erwiderte diese darauf, indem sie beantragt,

1. den Nachprüfungsantrag nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung als unbegründet zurückzuweisen;
2. der Antragstellerin die Akteneinsicht nach § 111 GWB in die Vergabeakten wegen offensichtlicher Unbegründetheit des Nachprüfungsverfahrens zu versagen;
3. der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens sowie die Kosten einer zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gemäß § 128 Abs. 4 GWB, § 80 VwVfG einschließlich der vorprozessualen Anwaltskosten der Antragsgegnerin aufzuerlegen;
4. die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin und die Anwaltskosten der Antragsgegnerin für notwendig zu erklären.

In ihrer Begründung trat sie dem Nachprüfungsantrag im Wesentlichen mit den Argumenten entgegen, mit der sie ihre Nichtabhilfe der Rügen begründet hatte. Außerdem sei das Angebot der Antragstellerin zwingend auszuschließen, da es folgenden Zusatz enthält: „Diesem Angebot liegt in der neuesten Fassung zugrunde.“ Da jedoch die Anwendung der VOB/B, Ausgabe 2012, vorgegeben war, seien mit dem Angebot die Vergabeunterlagen geändert worden.

In der Folgezeit vertieften die Beteiligten ihre Kontroverse, insbesondere nach der Akteneinsicht der Antragstellerin, die sie – soweit ihr diese aus wichtigen Gründen nicht zu versagen war – am 23. Juni 2016 durchführte.

Am 21. Juli 2016 wurde die Beigeladene zum Verfahren beigezogen.

Mit Schriftsatz vom 8. August 2016 stellt sie folgenden Antrag:

1. Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin vom 13. Mai 2016 wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Der Antragstellerin werden die Kosten des Verfahrens sowie die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Beigeladenen auferlegt.
3. Die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der Beigeladenen und die Anwaltskosten der Beigeladenen werden für notwendig erklärt.

In ihrer Begründung teilte sie zusammengefasst den Rechtsstandpunkt der Antragsgegnerin. Zudem legte sie das Geschehen dar, dass zu den Rechenfehlern geführt hätte: Danach sei ein Datenverlust wegen eines Absturzes des Kalkulationsprogramms eingetreten; der Defekt beim Programm sei kurzfristig aufgetreten und nicht schnell behebbar gewesen. Aufgrund des hohen Zeitdrucks bei der Erarbeitung des Angebots habe man die Angebotsunterlagen kurzfristig handschriftlich ausgefüllt; die gesamte Situation sei für ihre seinerzeit tätigen Sachbearbeiter sehr stressig gewesen.

Die Beteiligten setzten ihre Kontroverse fort.

In der mündlichen Verhandlung vor der Vergabekammer, die am 26. Oktober stattfand, gab der Sachbearbeiter der Beigeladenen, Herr ██████████, der die Erarbeitung der Angebotsunterlagen geleitet hatte, Auskunft zum Geschehen um die Rechenfehler.

Die Beteiligten hielten ihre gestellten Anträge aufrecht.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Die Zulässigkeit des Nachprüfungsantrags und Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens richten sich nach den §§ 97, 107 ff GWB in der bis zum 17. April 2016 anwendbaren Fassung, weil das Verfahren über die gegenständliche Auftragsvergabe vor dem 18. April 2016 eingeleitet wurde (§ 186 Abs. 2 GWB i.d.F. des Gesetzes vom 17. Februar 2016 [BGBl. I S. 203]).

1. Die Zulässigkeit beruht auf folgenden Erwägungen:

Der Anwendungsbereich der §§ 97 ff GWB und der Rechtsweg zur Vergabekammer ist gemäß §§ 102, 104 Abs. 1 und 2 GWB ist eröffnet. Denn die Antragsgegnerin ist öffentlicher Auftraggeber (§ 98 Nr. 2 GWB) und dem Rechtsstreit liegt ein öffentlicher Auftrag i.S.v. § 99 Abs. 3 GWB zu Grunde. Zudem wurde der für das vorliegende Nachprüfungsverfahren geltende Schwellenwert für Bauaufträge - unstreitig - überschritten.

Die Antragstellerin ist auch vollumfänglich, d.h. in allen Punkten ihres geltend gemachten Rechtsschutzbegehrens, antragsbefugt. Sie hat durch Abgabe ihres Angebotes ihr Interesse am Auftrag hinreichend bekundet. Zudem hat sie die Verletzung in eigenen subjektiven Rechten gemäß § 97 Abs. 7 i.V.m. Abs. 1 GWB und einen drohenden Schaden durch die Nichterteilung des Zuschlags auf ihr Angebot ausreichend dargelegt.

Schließlich hat die Antragstellerin die von ihr geltend gemachten Vergabeverstöße gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB binnen sechs Kalendertagen unverzüglich, d.h. ohne schuldhafte Verzögerung, gerügt.

Unbeschadet der gebotenen Einzelfallbetrachtung bei Bestimmung der Rügefrist, beträgt die kürzeste angenommene Regelfrist ein bis drei Tage, während bei durchschnittlichen Fällen als Richtschnur ein Zeitraum von fünf bis sieben Werktagen als angemessen betrachtet wird, wobei manche Nachprüfungsinstanzen im Falle der Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes ggf. etwas mehr Zeit zu billigen (s. nur Kulartz/Kus/Portz-Wiese, GWB, 3. Aufl. 2014, § 107 Rn. 106; Müller-Wrede-Hofmann, GWB, 2. Aufl. 2014, § 107 Rn. 32 - jew. m.w.N.; s. die Übersicht bei Weyand, *ibr-online-Kommentar Vergaberecht*, Stand: 14. September 2015, § 107 GWB Rn. 625 f, 627/1, 640 ff; krit. Heiermann/Zeiss-Summa, *jurisPK-Vergaberecht*, 4. Aufl. 2013/Stand: 2. Juli 2015, § 102 GWB Rn. 238, 240). Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch im Vergabeverfahren ein im Geschäftsleben üblicher Maßstab anzulegen ist, wonach an Sonn- und Feiertagen üblicherweise keine Bürotätigkeit stattfindet, so dass kein Bewerber bzw. Bieter gehalten ist, an allgemein arbeitsfreien Tagen eine Rügeschrift zu erarbeiten (Heiermann/Zeiss-Summa, a.a.O., § 107 GWB Rn. 237; Weyand, a.a.O., § 107 GWB Rn. 630 - jew. m.w.N.).

Hier ist die Bierinformation vom 26. April 2016 bei der Antragstellerin - unstreitig - am 3. Mai 2016 eingegangen. Dass der Eingang erst zu diesem Zeitpunkt geschah, ist ihr nicht anzulasten, da er - ebenso unstreitig - auf einer Falschadressierung der Bieterinformation beruhte. Dies hat die Antragstellerin nicht zu vertreten, weil dem Umstände zugrundelagen, auf die sie keinen Einfluss hatte.

Die Rüge erfolgte mit Schreiben der Antragstellerin vom 9. Mai 2016. Da zwischen dem Eingang der Bieterinformation, auf welche die Antragstellerin sich mit ihrer Rüge bezog und die sie zur Rüge veranlasste, und ihres Rügeschreibens ein gesetzlicher Feiertag und ein Wochenende lagen, ist der Zeitraum von sechs Tagen für die Annahme einer unverzüglichen Rüge aus den vorgenannten Gründen vertretbar.

2. Der Antrag hat aber in der Sache keinen Erfolg.

a.) Die Antragsgegnerin hat die gemäß § 101a Abs. 1 Satz 1 GWB erforderlichen Informationen erteilt.

Danach hat sie diejenigen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu informieren. Diesen inhaltlichen Erfordernissen wurde Genüge getan.

Mit ihrem Schreiben vom 26. April 2016 hat die Antragsgegnerin der Antragstellerin mitgeteilt, dass - unter Nennung des Namens - die Beigeladene auf ihr Angebot am 12. Mai 2016 den Zuschlag erhalten soll. Zudem hat sie der Antragstellerin die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes hinreichend berücksichtigt.

Dafür reicht die Angabe der konkret dem Angebot zuzuordnenden tragenden Gründe aus (Bechtold-Otting, GWB, 6. Aufl. 2010, § 101a Rn. 2). Das Informationsschreiben muss nicht die vollständigen Gründe des Vergabevermerks enthalten (Pünder/Schellenberg-Mentzins, Vergaberecht, 1. Aufl. 2011, § 101a Rn. 28), zumal gemeinhin keine allzu hohen Anforderungen an die Informationspflicht zu stellen sind (Weyand, *ibr-online-Kommentar*, Vergaberecht, Stand: 14.09.2015, § 101a GWB Rn. 87, 88 jew. m.w.N.; i.E. ebenso Reidt/Stickler/Glahs-diess., Vergaberecht, 3. Aufl. 2011, § 101a Rn. 27). Dies folgt aus dem Sinn und Zweck der Informationspflicht, wonach der betroffene Bieter in die Lage versetzt werden soll, Primärrechtsschutz in Anspruch nehmen zu können, was gemeinhin bereits eine knappe Information ermöglicht (Reidt/Stickler/Glahs-diess., a.a.O., § 101a Rn. 27). So muss er anhand der Angabe in dem Informationsschreiben seine Position im Vergabeverfahren erkennen und die Sinnhaftigkeit eines Nachprüfungsverfahrens prüfen können. Es wird als rechtmäßig angesehen, wenn das Informationsschreiben dazu die angekündigten Wertungskriterien im Einzelnen aufgreift und im Weiteren darauf verwiesen wird, dass der unterlegene Bieter mit seinem Angebot in allen Punkten schlechtere Wertungsergebnisse als die des vermeintlichen Bestbieters, der den Auftrag erhalten soll erzielt habe (Ziekow/Völlink-Braun, Vergaberecht, 1. Aufl. 2011, § 101a GWB Rn. 56 m.w.N.; Weyand, a.a.O., § 101a GWB Rn. 91). Zu einer weiter ins Detail gehende Begründung der Wertungsentscheidung ist der Auftraggeber nicht gehalten (Weyand, a.a.O., § 101a GWB Rn. 91), insbesondere muss sie in ihrer Tiefe nicht der Begründung eines Verwaltungsaktes entsprechen (Müller-Wrede-Kriener, GWB, 2. Aufl. 2014, § 101a Rn. 17). Ist nach Maßgabe des bekanntgegebenen Zuschlagskriteriums nur ein Grund für die Nichtberücksichtigung gegeben, reicht die Angabe dieses einen Grundes aus (Weyand, a.a.O., § 101a GWB Rn. 77, 94).

Dem trägt das Schreiben der Antragsgegnerin vom 26. April 2016 Rechnung.

Neben dem Namen des für die Auftragserteilung vorgesehenen Bieters - mithin der Beigeladenen - und dem beabsichtigten Zuschlagsdatum benannte es das

Wertungsergebnis des in der Auftragsbekanntmachung veröffentlichten Zuschlagskriteriums. Danach lag ein niedrigeres Hauptangebot vor.

Damit konnte die Antragstellerin erkennen, dass gegenüber ihrem Angebot ein geringerer Preis angeboten wurde. Da als einziges Zuschlagskriterium der Preis bestimmt war, war für sie schon mittels dieser Angaben ersichtlich, dass das günstigere Angebot bestbietend und für die Zuschlagserteilung vorgesehen war.

Unschädlich ist, dass dabei die Rede von einem Hauptangebot war, weil bereits die Auftragsbekanntmachung vorgegeben hatte, dass Nebenangebote nicht zugelassen sind. Demnach kommt es auf die Bezeichnung als Hauptangebot nicht an. Anhaltspunkte für die Abgabe und Wertung von Nebenangeboten liegen nicht vor.

Ohne Belang ist hier auch, dass die Bieterinformation nicht die Platzierung der Antragstellerin nach der Wertung angab. Denn schon anhand der – ausweislich der Antragschrift – ihr bekannten Niederschrift über die Öffnung der abgegebenen Angebote, in der die verlesenen Angebotssummen notiert sind, konnte sie mit den Angaben der Bieterinformation ihre Position im Vergabeverfahren er-messen.

Schließlich kommt es – entgegen der Antragstellerin – nicht darauf an, aufgrund welcher Berechnung der Zuschlag ihr nicht erteilt werden soll. Ausreichend und entscheidend ist, dass die Bieterinformation das bekanntgegebene Zuschlagskriterium aufgreift und das unter dessen Verwendung erreichte Wertungsergebnis mitteilt. Das ist hier mit dem Preis als alleinigem Zuschlagskriterium und dem Hinweis auf ein niedrigeres Angebot der Fall; der Zusammenhang von Kriterium, erfolgter Wertung und Wertungsergebnis wurde damit deutlich gemacht. Einer näheren Wiedergabe des Berechnungsvorgangs, der einem – wie hier – reinen Preiswettbewerb zu Grunde liegt, bedarf es für die Antragsgegnerin aus den vorstehend genannten Gründen nicht, um der Informationspflicht von § 101a Abs. 1 Satz 1 GWB zu genügen.

- b.) Auch hat die Antragsgegnerin hinsichtlich der Zuschlagsfristen nicht gegen die 15-tägige Wartefrist gemäß § 101a Abs. 1 Satz 3 GWB verstoßen.

Danach darf ein Vertrag erst 15 Kalendertage nach Absendung der Bieterinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung geschlossen werden.

Entgegen der Antragstellerin kommt es hier schon nach dem Wortlaut dieser Vorschrift auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter ausdrücklich nicht an. Die Wartefrist beginnt vielmehr am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber (Müller-Wrede-Kriener, a.a.O., § 101a Rn. 28; Weyand, a.a.O., § 101a GWB Rn. 129; OLG Naumburg, Beschl. v. 25. Januar 2005 – Az.: 1 Verg 22/04 –). Die Frist beginnt somit um Null Uhr des auf die Absendung folgenden Tages und endet am 14. Tag um 24 Uhr (Kulartz-Kus-Portz-König, GWB, 3. Aufl. 2014, § 101a Rn. 20).

Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist hier davon auszugehen, dass die Bieterinformation vom 26. April 2016 am selben Tage versendet wurde. Demzufolge begann hier die Wartefrist mit der Absendung der Bieterinformation am 27. April 2016; sie endete am 10. Mai 2016.

Zwar hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 11. Mai 2016 diese Frist erst einen Tag nach ihrem Ablauf bis zum 17. Mai 2016 verlängert. Doch ist dies un-

schädlich, weil der Ablauf der Wartefrist nur bedeutet, dass das Zuschlagsverbot nicht mehr besteht (Müller-Wrede-Kriener, a.a.O., § 101a Rn. 31). Hier hat die Antragstellerin am 11. Mai 2016 den Zuschlag nicht erteilt, mithin das Zuschlagsverbot weiterhin angewendet.

Verlängert der Auftraggeber die Wartefrist durch eine - wie hier - eindeutige Verlängerungszusage, indem er explizit einen späteren Zeitpunkt als Termin des frühestmöglichen Vertragsschlusses benennt, so schafft er einen Vertrauenstatbestand, an dem er gebunden bleibt (Müller-Wrede-Kriener, a.a.O., § 101a Rn. 30 m.w.N.).

Die Antragsgegnerin hat hier dem mit ihrer E-Mail vom 11. Mai 2016, mit der sie auch die Verlängerungszusage erklärt hatte, geschaffenen Vertrauenstatbestand auf einen späteren Zuschlagstermin nicht zuwidergehandelt. Anhaltspunkte, dass sie den Zuschlag erteilt hat, liegen nicht vor.

Da der Nachprüfungsantrag vom 13. Mai 2016 noch am selben Tag der Antragsgegnerin übermittelt wurde und zu diesem Zeitpunkt bei ihr auch einging, trat das Zuschlagsverbot gemäß § 115 Abs. 1 GWB ab dann in Kraft. Dadurch wurden die Wartefrist und die damit verbundenen Pflichten gegenstandslos.

Ein Verstoß gegen § 101a Abs. 1 Satz 3 GWB scheidet demzufolge aus.

- c.) Das Angebot der Antragstellerin ist nicht gemäß § 16 EG Abs. 1 Nr. 1 lit. b VOB/A auszuschließen, weil es nicht eine Änderung der Vergabeunterlagen i.S.v. § 13 EG Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 VOB/A enthält.

Denn die Antragstellerin ist mit ihrer Erklärung: „Diesem Angebot liegt die VOB in der neuesten Fassung zugrunde“, die in ihrem Begleitschreiben vom 1. März 2016 enthalten ist, nicht von den Vorgaben der Antragsgegnerin, die sie mit Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgestellt hatte, abgewichen.

So machte sie ihre Erklärung noch vor dem Inkrafttreten der novellierten Fassung der VOB/B, die als VOB/B Ausgabe 2016 veröffentlicht wurde (zuletzt im BAnz AT 01.04.2016 B1). Gemäß des einschlägigen Einführungserrlasses des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 7. April 2016 - Az.: B I 7 81063.6/1 - ist die VOB, auch deren Teil B, Ausgabe 2016 ab dem 18. April 2016 anzuwenden. Damit galt zum Zeitpunkt der Erklärung noch nicht die VOB Ausgabe 2016. Ob deren Geltung mit der Erklärung vorweggenommen werden sollte, erscheint schon wegen Ziff. 5 des Angebotschreibens vom 1. März 2016 fraglich, wonach die Antragstellerin die VOB/B, Ausgabe 2012, als Bestandteil ihres Angebotes bezeichnet hat. Doch kann diese Frage dahin gestellt bleiben.

Entscheidend ist vielmehr, dass die Antragstellerin mit ihrem Angebotschreiben vom 1. März 2016 die Vorgaben zur Abgabe eines Angebotes erfüllt hat. Gemäß Buchstabe C der Aufforderung zur Angebotsabgabe (VHB-Formblatt Nr. 211 EU) vom 15. Januar 2016 hatte sie u.a. das Angebotschreiben in Form des VHB-Formblatts Nr. 213 ausgefüllt einzureichen. Demnach kommt es für das Angebotschreiben darauf an, dass dazu dieses ebengenannte Formblatt verwendet wird. Dies hat die Antragstellerin auch getan.

Auf das Begleitschreiben kommt es folglich nicht an, zumal § 8 EG Abs. 1 VOB/A definiert, was zu den Vergabeunterlagen gehört (Ingenstau-Korbion-von Wietersheim, VOB, Teile A und B, 19. Auflg. 2015, § 8 EG VOB/A Rn. 2). Danach

zählt dazu das Anschreiben, das die Aufforderung zur Angebotsabgabe für den zu vergebenden Bauauftrag ist; welche Angaben das Anschreiben im Einzelnen enthalten muss, regelt § 8 Abs. 2 VOB/A (Heiermann-Riedl-Rusam-Heiermann/Bauer, Handkommentar zur VOB, 13. Aufl. 2013, § 8 EG VOB/A Rn. 7). Hinzu kommen die gemäß § 8 Abs. 3 VOB/A vorzusehenden Vertragsbedingungen, welche die Anwendung der VOB/B als Vertragsbestandteil zwingend vorschreiben (Kulartz/Marx/Portz/Prieß-Verführt, VOB/A, 2. Aufl. 2014, § 8 EG Rn. 51; Heiermann-Riedl-Rusam-Heiermann/Bauer, a.a.O., § 8 EG VOB/A Rn. 34). Ein Begleitschreiben eines Bieters, welches er zusätzlich seinem Angebotsschreiben beifügt, zählt also nicht dazu. Denn weil der öffentliche Auftraggeber sich mit den Vergabeunterlagen direkt an die interessierten Bieter wendet und zugleich festlegt, zu welchen Bedingungen welche Leistung von diesen angeboten werden soll (Kulartz/Marx/Portz/Prieß-Verführt, a.a.O., § 8 EG Rn. 12), ist der Inhalt des vorliegenden Begleitschreibens ohne Belang. Damit sind hier auch etwaige widersprüchliche Erklärungen zwischen Begleitschreiben und Angebotsschreiben unerheblich.

Da hier in Ziff. 5 des Angebotsschreibens allein die Rede von der VOB/B, Ausgabe 2012, ist und die Antragstellerin deren Anwendung mittels ihrer Unterschrift nebst dazugehöriger Orts- und Datumsangabe sowie Aufdruck ihres Firmenstempels zugestimmt hat, entsprach sie den Vorgaben der Antragsgegnerin zum Angebotsschreiben.

Demnach wurden die Vergabeunterlagen nicht geändert.

- d) Weiter liegt auch kein Vergaberechtsverstoß darin, dass das Angebot der Beigeladenen nicht die geforderten Preise i.S.d. § 13 Abs. 1 Ziff. 3 EG VOB/A enthalten hätte.

Am 3. März 2016 wurden die zugelassenen Angebote geöffnet, darunter das der Beigeladenen mit Nennung des Preises i.H.v. [REDACTED] €.

Nach Durchführung der fachtechnischen und rechnerischen Prüfung der Angebote durch das Planungsbüro [REDACTED] versah dieses am 5. April 2016 die Angebote jeweils mit Grüneintragungen und Stempelvermerken. Danach wurde nun ein Angebotspreis bei der Beigeladenen i.H.v. [REDACTED] € errechnet.

Das Angebot der Beigeladenen enthielt die Preisangabe [REDACTED] €, womit dem Erfordernis des § 13 Abs. 1 Ziff. 3 EG VOB/A Rechnung getragen wurde.

Als fehlende Preisangabe ist eine Auslassung oder eine Angabe mit unbestimmtem Bedeutungsgehalt zu bewerten. Ein Preis fehlt aber nicht, wenn Menge und Einheitspreis angegeben sind und nur die Multiplikation fehlt (Ziekow/ Völlink-Vavra, a.a.O., § 16 VOB/A, Rn. 9).

Die Beigeladene hat die Preisangabe nicht ausgelassen, sondern eine Preisangabe in der Höhe von [REDACTED] € gemacht. Ferner hat sie Menge und Einheitspreise angegeben, die in einer Vielzahl von Fällen fehlerhaft multipliziert worden waren.

Das kann nach Auffassung der Vergabekammer nicht als Fehlen einer Preisangabe bewertet werden, so dass ein Verstoß gegen § 13 Abs. 1 Ziff. 3 EG VOB/A nicht vorliegt.

Die Auffassung der Antragstellerin, es hätte keine rechnerische Korrektur des angegebenen Preises durch die Antragsgegnerin geben dürfen, und daher sei keine Nennung des Angebotspreises durch die Beigeladene erfolgt, ist unzutreffend.

Sie verkennt die Pflicht der Vergabestelle zur rechnerischen Prüfung der Angebote nach § 16 Abs. 3 EG VOB/A einerseits und die normative Vorgabe des Abs. 4, in bestimmten Fällen auf den Einheitspreis abzustellen, andererseits und geht daher fehl.

Nach § 16 Abs. 3 EG VOB/A ist die Vergabestelle verpflichtet, die abgegebenen Angebote rechnerisch zu überprüfen.

Steht der Einsatzpreis für eine Leistung zweifelsfrei fest und sind dem Bieter lediglich offensichtliche Additions- oder Multiplikationsfehler unterlaufen, wird eine rechnerische Korrektur bzw. Berichtigung im Allgemeinen für zulässig erachtet.

Eine spezielle Regelung hat der Gesetzgeber in § 16 Abs. 4 EG VOB/A für das Verhältnis Einheitspreis/Gesamtpreis getroffen. Demnach verbietet sich eine Korrektur des Einheitspreises, dieser ist bei Diskrepanzen die bindende Berechnungsgrundlage (OLG München, Beschl. v. 10.12.2009 - Az.: Verg 16/09-). Vorliegend hat der Antragsteller einen Einheitspreis für die angebotenen Einzelpreise festgelegt.

Einzig zulässige Korrekturen, welche der Auftraggeber bei der rechnerischen Bewertung der Angebote vornehmen darf, sind also Additionsfehler und Multiplikationsfehler (3. VK Bund, Beschl. v. 04.07.2011 - Az.: VK 3 - 74/11 -). § 16 Abs. 4 Nr. 1 EG VOB/A stellt deutlich dar, dass der angegebene Einheitspreis maßgeblich für eine eventuelle rechnerische Korrektur ist. Dieser darf folglich unter keinen Umständen von der Auftraggeberseite verändert werden (OLG Saarbrücken, Beschl. v. 27.05.2009 - Az.: 1 Verg 2/09 -; 1. VK Sachsen, Beschl. v. 3.7.2003 - Az.: 1/SVK/067-03 -, Beschl. v. 17.7.2002 - Az.: 1/SVK/069-02 -).

Das ist vorliegend auch nicht geschehen.

Der von der Beigeladenen angegebene Einheitspreis ergibt sich aus der Spalte 4 des Angebotes der Beigeladenen vom 2. März 2016 (Beiordner 1 der Vergabeakte, Blatt 000 ff.), welche mit der Überschrift E-Preis gekennzeichnet ist. In der Spalte 3, die mit der Überschrift „Menge Einh.“ versehen ist, wurden die jeweiligen Stückzahlen angegeben.

Bei den durch Grüneintragung vorgenommenen rechnerischen Korrekturen wurde durchgehend am angegebenen Einheitspreis und der angegebenen Stückzahl festgehalten, keinerlei Veränderungen an diesen beiden maßgeblichen Positionen vorgenommen sondern lediglich fehlerhafte Multiplikationsvorgänge korrigiert und offensichtliche Fehler beim Setzen der Kommas bei den Dezimalzahlen berichtigt.

Dies hat sich nach der Überprüfung der Vergabekammer vollständig im Rahmen des nach § 16 Abs. 3 und 4 EG VOB/A Gebotenen und Erlaubten gehalten.

ten.

Daher kann von einer Nicht-Nennung des Angebotspreises im Angebot der Beigeladenen nicht die Rede sein.

- e) Die Antragsgegnerin hat auch nicht gegen das Nachverhandlungsgebot i.S.d. § 15 Abs. 3 EG VOB/A verstoßen.

Danach sind Verhandlungen über eine Änderung der Angebote oder Preise unstatthaft, außer wenn sie bei Nebenangeboten nötig sind, um unumgängliche technische Änderungen zu ermöglichen.

Eine Änderung der Preise ist von der Antragsgegnerin jedoch nicht vorgenommen worden.

Vielmehr handelte es sich wie unter d) ausgeführt um Korrekturen im Rahmen des rechtlich Gebotenen und rechtlich Zulässigen, was nicht als unzulässige Nachverhandlung gewertet werden kann.

- f) Die zahlreichen Rechenfehler bei der Angebotserstellung lassen nach der Bewertung der Auskünfte, die der Beschäftigte der Beigeladenen, Herr [REDACTED] [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung erteilt hat, nicht auf mangelnde Sachkunde der Beigeladenen schließen.

Dieser hatte auf Befragen der Vergabekammer zu den Begleitumständen bei der Angebotserstellung folgende Einlassungen gemacht:

„Bei der Erstellung des Angebotes der Beigeladenen wirkte ich für diese mit. Das Leistungsverzeichnis wurde dafür in eine bestimmte elektronische Datenbank (ELAPLAN) eingelesen. Am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist stürzte („crashte“) diese Datenbank abends ab. Zu diesem Zeitpunkt wurde sie für die Angebotserstellung genutzt; der Absturz geschah während der Eingabe der Dienstleistungen, wobei der Rechenvorgang noch nicht gestartet war. Es wurde im Team versucht, diesen Absturz ohne Techniker zu beheben, da solch einer nicht erreichbar war. Nach zwei Stunden erfolgloser Eigenreparatur und wegen der verbliebenen kurzen Zeit bis zum Ende der Angebotsfrist – es war inzwischen nach 19:00 Uhr – entschied ich, die erforderlichen Angaben für das Angebot in das Leistungsverzeichnis handschriftlich einzutragen; normalerweise geschieht dies im Datenformat. Der Vorgang wurde auf drei Personen aufgeteilt: Eine Person rechnete, eine andere Person teilte das jeweilige Rechenergebnis einer weiteren Person mit, welche dieses je in die Angebotsunterlagen handschriftlich eintrug. Eine Gegenkontrolle fand nicht statt, da es schon so spät war; es wurde daher auch kein stichprobenartiges Korrekturlesen durchgeführt. Aus meiner Sicht lag eine absolute Ausnahmesituation vor, in der wir uns notdürftig behelfen mussten; dies hatte ich zuvor noch nie erlebt.“

Diese Einlassung ist nach der Bewertung der Vergabekammer als glaubhaft anzusehen, da sie in sich widerspruchsfrei ist und als lebensnah nachvollzogen werden kann. Auch bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, an der Glaubwürdigkeit des Beschäftigten [REDACTED] zu zweifeln.

Die Antragstellerin selbst hat in der mündlichen Verhandlung solche Zweifel nicht vorgebracht, sondern sich bei ihrer Hinterfragung der Einlassungen des Beschäftigten [REDACTED] auf die Verhaltenspflichten der Beigeladenen am Folgetag beschränkt.

Der beschriebene „Crash“ der für die Angebotserstellung notwendigen Datenbank hatte die Beigeladene in eine krisenhafte Lage gebracht, die im Betrieb offenbar eine Ausnahmesituation herbeigeführt hatte. Gerade dieser Ausnahmecharakter steht Rückschlüssen auf die Sachkunde der Beigeladenen in der Weise, dass einfache Rechenverfahren wie Multiplizieren und Addieren sowie die Versetzung eines Kommas bei einer Dezimalzahl auch im Normalbetrieb von der Beigeladenen nicht beherrscht werden, entgegen.

Soweit die Antragstellerin meint, dass seinerzeit noch genügend Zeit für eine Plausibilitätsprüfung gegeben gewesen sei, da das Angebot erst am Folgetag um spätestens 16:30 Uhr abzugeben war, überzeugt dies nicht.

Denn auch die Vorgehensweise der Beigeladenen am Folgetag lässt keine Rückschlüsse auf die fehlende Sachkunde der Beigeladenen zu. Es ist schon nach allgemeiner Lebenserfahrung nachvollziehbar, dass die Anstrengungen am Folgetag darauf gerichtet waren, das Angebot auf den Weg zu bringen.

Soweit der Vortrag der Antragstellerin darauf gestützt wird, bei den Rechenfehlern handele es sich um einen Manipulationsversuch, der auf die fehlende Zuverlässigkeit der Beigeladenen schließen lasse, lassen sich hierfür ebenfalls keine Anhaltspunkte finden.

Dies ergibt sich aus der glaubhaften Einlassung des Beschäftigten [REDACTED] der frei von Widersprüchen und nachvollziehbar den Ausfall der Datenbank schilderte, die zu einer krisenhaften Ausnahmesituation führte, in der die zahlreichen Rechenfehler einerseits entstehen und andererseits zugleich unbemerkt bleiben konnten.

Die Argumentation der Antragstellerin, so etwas sei im Zeitalter von Excel und GAEB sowie dem aktuellen Stand der Technik unmöglich, kann nach der Einlassung des Beschäftigten [REDACTED] nicht als überzeugend gelten.

Da sich schon von Rechts wegen nach § 16 Abs. 3 und 4 EG VOB/A die Beigeladene strikt an den von ihr angegebenen Mengen und Einheitspreisen festhalten lassen musste, kommt eine Manipulationsabsicht nicht in Betracht. Es kann ausgeschlossen werden, dass sie „falsche Zahlen in das Angebot eingeschmuggelt hat und damit vorsätzlich ihren Angebotspreis durch bewusste Additionsfehler gegenüber Drittangeboten erhöhte“, da die Vergabestelle zur rechnerischen Prüfung verpflichtet war und ist sowie derart massive Rechenfehler bei einer solchen Überprüfung vernünftigerweise nicht unentdeckt bleiben konnten.

- g.) Die Antragsgegnerin hat mit ihrer E-Mail vom 1. Mai 2016 auch kein zusätzliches Wertungskriterium eingeführt, wie die Antragstellerin meint.

Die darin enthaltene Äußerung, dass die Beigeladene aus anderen Bauvorhaben als fachkundig und zuverlässig bekannt sei, ist nicht als zusätzlich eingeführtes Wertungskriterium anzusehen. Vielmehr handelt es sich dabei nur um einen Hinweis, mit dem die Antragsgegnerin lediglich bekräftigt, dass sie die Beigeladene für sachkundig und zuverlässig hält.

Denn zum einen ist schon der Bieterinformation vom 25. April 2016 entnehmbar, dass der beabsichtigte Zuschlag nicht aufgrund zusätzlicher Kriterien erfolgen soll, als bekannt gegeben waren. Zum zweiten gehen etwaige zusätzliche Kriterien auch nicht aus der Vergabeakte hervor.

Nach alledem war dem Nachprüfungsantrag nicht stattzugeben

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 GWB.

Gemäß § 128 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die - was erforderlich ist (Ziekow/Völlink-Losch, Vergaberecht, 1. Auflg. 2011, § 128 GWB Rn. 4; Müller-Wrede-Schröder, GWB-Vergaberecht, 2. Auflg. 2014, § 128 Rn. 2) - Gebühren auslösende Amtshandlung ist hier schon mit der Prüfung des Antrages gemäß § 110 Abs. 2 Satz 1 GWB durch die Vergabekammer gegeben.

Da die Antragstellerin - was vorherrschend nötig ist (Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 128 GWB Rn. 16; Kulartz/Kus/Portz-Brauer, GWB-Vergaberecht, 3. Auflg. 2014, § 128 Rn. 16) - ihr Verfahrensziel nicht erreicht hat, ist sie als im Verfahren unterlegen anzusehen. Sie trägt damit gemäß § 128 Abs. 3 Satz 1 GWB die Kosten.

Gemäß § 128 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz GWB beträgt die Mindestgebühr im Nachprüfungsverfahren 2.500,- € . Die Festsetzung der Gebühr bestimmt sich grundsätzlich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens (s. Müller-Wrede/Schröder, a.a.O., § 128 Rn. 4, 6, 7). Dabei ist sich am Bruttoauftragswert des Angebots der Antragstellerin zu orientieren (OLG Frankfurt, Beschl. v. 29. August 2014 - Az.: 11 Verg 3/14 -; Weyand, ibr-online-Kommentar Vergaberecht, Stand: 14. September 2015, § 128 GWB Rn. 19, 283; Heiermann/Zeiss-Summa, jurisPK-Vergaberecht, 4. Auflg. 2013, Stand: 24. April 2014, VT 2 zu § 128 GWB, Rn. 9, 10). Aus diesem ergibt sich hier unter Berücksichtigung der von der Vergabekammer des Bundes erarbeiteten Gebührentabelle, die auch die erkennende Vergabekammer anwendet, eine Gebühr von ██████████ €.

Die Antragstellerin hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen von Antragsgegnerin und Beigeladener zu tragen (§ 128 Abs. 4 Satz 1 und 2 GWB). Die Aufwendungen der Beigeladenen sind § 128 Abs. 4 Satz 2 GWB) erstattungsfähig, da sie sich - wie erforderlich (Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 128 GWB Rn. 29; Müller-Wrede-Schröder, a.a.O., § 128 Rn. 28) - mit demselben Rechtsschutzziel wie die Antragstellerin aktiv am Nachprüfungsverfahren beteiligt hat, indem sie eigene Sach- und Rechtsüberlegungen sowohl schriftsätzlich als auch in der mündlichen Verhandlung geäußert sowie einen eigenen Antrag gestellt hat. Damit ist hier ein ausdrücklicher, bewusster und gewollter Interessengegensatz zwischen Beigeladener und Antragstellerin, der für die Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen der Beigeladenen gemeinhin vorausgesetzt wird (Kulartz/Kus/Portz-Brauer, a.a.O., § 128 Rn. 37; s. Müller-Wrede-Schröder, a.a.O., § 128 Rn. 28), gegeben. Die Aufwendungen der Beigeladenen waren daher der unterlegenen Antragstellerin aus Gründen der Billigkeit aufzuerlegen (§ 128 Abs. 4 Satz 2 GWB).

Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin und durch die Beigeladene war angesichts - wie anerkannt (OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 2. Oktober 2013 - Az.: 11 Verg 10/13 -; Kulartz/Kus/Portz-Brauer, a.a.O., § 128 Rn. 29;

s. Müller-Wrede-Schröder, a.a.O., § 128 Rn. 33, 33a) – der allgemeinen Komplexität des Vergaberechts, der Bedeutung und des Gewichts des vorliegenden öffentlichen Auftrages für die Beteiligten sowie der gebotenen Herstellung der „Waffengleichheit“ gegenüber der ebenfalls anwaltlich vertretenen Antragstellerin notwendig (§ 128 Abs. 4 Satz 4 GWB i.V.m. § 80 VwVfG). Letzteres ist insbesondere dann anerkannt, wenn für die Gegenseite eine Anwaltskanzlei tätig ist, die sich auf das Vergaberecht spezialisiert hat (OLG München, Beschl. v. 28. Februar 2011 – Az.: Verg 23/10 –). Das ist hier der Fall.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
- Vergabesenat -,
Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main,

einulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Harnisch
Vorsitzender

Ulber
Hauptamtliche Beisitzerin